

Kommissionsordnung „Ingo-und-Waltraud-Pauler-Fonds“ (Fassung vom 06.03.2011, aktualisiert im November 2020)

§ 1 Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienkrankheiten der DGHT fördert im Rahmen ihrer AG-spezifischen Möglichkeiten die Verbesserung der tiermedizinischen Versorgung von Amphibien und Reptilien. Darüber hinaus werden Projekte zur Grundlagenforschung unterstützt. Durch Publikationen in „Salamandra“, „Mertensiella“ und „elaphe“ sowie durch Vorträge auf DGHT-Tagungen (inkl. Veröffentlichung von Tagungsbänden) und der HP www.agark.de werden diese geförderten Projekte bekannt gemacht.

§ 2 Zielsetzung

(1) Die AG ARK errichtet zur Unterstützung der tiermedizinischen Grundlagenforschung den „Ingo-und-Waltraud-Pauler-Fonds“, im Folgenden „IWP“ genannt, für die Weiterentwicklung der Amphibien- und Reptilientiermedizin.

(2) Der „IWP-Fonds“ dient vor allem den Zielen der Optimierung der tiermedizinischen Versorgung von Amphibien und Reptilien.

Durch den „IWP-Fonds“ werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen. Dies sind:

- (a) Grundlagenforschung, die zu neuen Erkenntnissen führen, oder
- (b) tiermedizinische Forschungsprojekte, die zur Optimierung bestehender Therapien und Techniken führen.

§ 3 Fondsbildung

(1) Die AG ARK bestückt den Fonds alljährlich mit Mitteln aus Rücklagen und Tagungsgewinnen, sofern verfügbar, zur Verwendung im Folgejahr.

(2) Die konkrete Höhe der Fördermittel, die für den Fonds im Folgejahr zur Verfügung stehen, beschließen Koordinator/in und Fachbeirat der AG ARK, in Abstimmung mit dem DGHT Präsidium, jeweils im Herbst.

(3) Allgemein nutzbare oder projektgebundene Spenden von DGHT-Mitgliedern oder außenstehenden Sponsoren ergänzen die Fondsmittel. Dazu werden auch gezielt Mittel von der Industrie eingeworben.

§ 4 Ausschreibung und Beantragung der Fondsmittel

(1) Die Ausschreibung mit Benennung der Gesamtfördersumme erfolgt jeweils bis Oktober eines Jahres für das folgende Jahr in „elaphe“ und der HP der DGHT und der AG ARK.

(2) Anträge auf Förderung aus dem Fonds können – ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes PDF-Dokument – bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr über die/den Koordinator/in der AG ARK gestellt werden (agark@dght.de). Grundsätzlich müssen Projektanträge für den „IWP-Fonds“ in deutscher Sprache erfolgen. Eine Ausnahme kann in begründeten Fällen (z. B. Antragsteller stammt aus einem nicht deutschsprachigen Land) gewährt werden.

(3) Nur Mitglieder der DGHT/AGARK können Antragsteller sein. Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der DGHT/AG ARK vereinbar sein. Aus dem Antrag muss die Zielsetzung der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Zeit- und Arbeitsplan beinhalten sowie die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) detailliert darstellen. Bei der Antragstellung sind außerdem die unter § 5 genannten Richtlinien zu berücksichtigen. Der im Antrag aufgeführte Zeitplan ist einzuhalten, und darf im Ausnahmefall und nach Rücksprache um 30% von der anberaumten Dauer abweichen. Sofern der Projektabschluss nicht innerhalb des bereits erweiterten Zeitrahmens erfolgt, behält sich die AG ARK eine Rückabwicklung der bereits gezahlten Forschungsgelder vor.

(4) Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen), müssen der Kandidat und der Betreuer der Arbeit als gemeinsame Antragsteller in Erscheinung treten, auch wenn die beantragten Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten genutzt werden. Mindestens einer dieser

Antragsteller muss in diesem Fall DGHT/AG ARK-Mitglied sein.

(5) Der Antrag kann sich auf Prozentsätze bis zum Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Fondsmittel beziehen. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel und anderweitige Fördermittel (Drittmittel) für das jeweilige Vorhaben benannt werden.

(6) Wenn im Rahmen des beantragten Projektes Geräte angeschafft werden (z. B. Messgeräte, medizinische Bestecke etc.), bleiben diese Eigentum der AG ARK und müssen in der Regel nach Beendigung des Projektes unaufgefordert an die/den Koordinator/in übermittelt werden.

(7) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, ob das tiermedizinische Forschungsprojekt die Kriterien eines Tierversuches erfüllt und ein entsprechender Tierversuchsantrag ist der Bewerbung beizulegen. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen beantragt wurden oder noch werden. Im Idealfall liegt die Bewilligung bereits vor.

§ 5 Richtlinien der Projektförderung

Für im „IWP-Fonds“ beantragte Projekte sollte mindestens eine (vorzugsweise mehrere) der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(1) Es handelt sich um physiologische, anatomische oder biochemische Grundlagenforschung zum Grundverständnis der untersuchten Arten, sofern es nicht dem Förderschwerpunkt des „IWP-Fonds“ entspricht.

(2) Es handelt sich um Grundlagenforschung pathologischer Prozesse.

(3) Es handelt sich um die Erforschung von Risiken und Nebenwirkungen von Therapien.

(4) Es handelt sich um die Erforschung neuer therapeutischer Ansätze in der tiermedizinischen Betreuung von Reptilien und Amphibien.

(5) Moderne diagnostische Instrumente werden zur Diagnosefindung herangezogen und erprobt.

(6) Es werden neue chirurgische Ansätze zur Verbesserung der medizinischen Versorgung untersucht.

(7) Es handelt sich um Untersuchung zu Infektionserkrankungen, deren Verbreitung, Infektionsrisiken und Zoonose Charakter.

(8) Es handelt sich um Untersuchungen zur Verbesserung von Haltung und Ernährung.

(9) Es handelt sich um Untersuchungen zu allgemeinen Prophylaxe Maßnahmen (z.B. Impfungen).

(10) Aus dem Antrag sollte hervorgehen, welche Bedeutung das Projekt für die praktische tiermedizinische Versorgung von Amphibien und Reptilien hat.

§ 6 Vergabe der Fördermittel

(1) Über die gestellten Anträge wird jeweils bis zum 31. März durch die Gutachterkommission entschieden.

(2) Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen der AG ARK und dem Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 30. April des Jahres. Nach Unterschrift des Antragsstellers erfolgt in der Regel zunächst die Überweisung von zwei Dritteln des Förderbetrages. Ein Drittel des Förderbetrages wird bis zur Erfüllung der beiden folgenden Bedingungen zurückgehalten:

- Eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung (maximal 1-2 Druckseiten) des geplanten Projekts in der Zeitschrift „elaphe“ ist erfolgt bzw. der Beitrag ist eingereicht.

- Die vorläufigen Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden auf einer AG-ARK-Tagung als Vortrag mit entsprechender schriftlicher Zusammenfassung vorgestellt, ebenso das Abschlussergebnis nach Projektende.

§ 7 Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe

(1) Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge wird eine beratende Gutachterkommission aus 4 Tierärzten/Wissenschaftlern gebildet, die durch den Fachbeirat dauerhaft einberufen wird. Den Vorsitz der Kommission übernimmt das Mitglied des Fachbeirates das für den Sektor „Wissenschaft“ zuständig ist. Sofern ein

Kommissionsmitglied ausscheidet, wird dies nach Entscheidung des Fachbeirates ersetzt. Bei der Begutachtung stehen wissenschaftliche Qualität und praktische Durchführbarkeit des Förderprojektes im Vordergrund.

(2) Mitglieder der Gutachterkommission können Fachwissenschaftler sein, die nicht in jedem Falle Mitglieder der DGHT sein müssen. Sie werden vom Fachbeirat der AG ARK berufen und in „elaphe“ vorgestellt.

(3) Bei Entscheidungen über Anträge, die von einem Kommissionsmitglied selbst oder einer Person aus dessen Mitarbeiter-Schüler-Klientel stammen (dies schließt auch ein Co-Betreuungsverhältnis ein), enthält sich dieses Kommissionsmitglied der Teilnahme an der Bewertung. Die Gutachterkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Bewertungsreihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Kommissionsvorsitzenden.

(4) Die Empfehlung der Gutachterkommission, die vom Kommissionsvorsitzenden dem Fachbeirat unterbreitet wird, muss mehrheitlich vom Fachbeirat bestätigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

(5) Ablehnungsgründe für Anträge sind auf jeden Fall Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen der DGHT/AG ARK unvereinbar sind. Werden später Vorkommnisse bekannt, die gegebenenfalls das Ansehen der DGHT schädigen, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

§ 8 Veröffentlichung der fondsgeförderten Projektergebnisse

(1) Wie die Ausschreibung, so erfolgt auch die jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern durch den Kommissionsvorsitzenden in „elaphe“.

(2) Die Publikation zumindest relevanter Teile der Ergebnisse fondsgeförderter Projekte muss im Rahmen der AG-ARK-Tagung inklusive einer ausführlichen Zusammenfassung im Tagungsband erfolgen. Umfangreiche akademische Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen usw.) müssen gegebenenfalls in Form und Umfang angepasst werden. Da die DGHT über keine eigenen tiermedizinischen Fachzeitschriften verfügt, soll die Originalarbeit in einer externen Spezialzeitschrift veröffentlicht und gleichzeitig eine allgemein verständliche Version der Publikation für „elaphe“ eingereicht werden. Bereits im Förderantrag muss die angestrebte Plattform zur Veröffentlichung genannt sein. Über die Art und Weise der Publikation verständigt sich der jeweilige Kommissionsvorsitzende mit dem Koordinator/Koordinatorin der AG ARK der die Festlegung dem DGHT Präsidium zur Genehmigung unterbreitet.

(3) Erfüllt ein Begünstigter seine Pflicht zur Rechenschaftslegung über sein Projekt in der vereinbarten Weise nicht termingerecht, ist er nach Maßgabe des Fachbeirates für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden des Begünstigten liegen, muss der Begünstigte die Gründe durch eine Stellungnahme in „elaphe“ erläutern